

Sicherheitsleistung im Wohn- und Betreuungsvertrag

WBG § 14 Abs. 1 S. 1, § 14 Abs. 4 S. 1.

SGB XI §§ 85, 91

SGB XII § 61

Vormulierte Bestimmungen in einem Wohn- und Betreuungsvertrag über vollstationäre Pflege zwischen einem Versicherten der Pflegeversicherung (Verbraucher) und einer zugelassenen Pflegeeinrichtung ohne Pflegesatzvereinbarung (§§ 85, 91 Abs. 1 SGB XI), die eine Verpflichtung des Heimbewohners zur Sicherheitsleistung vorsehen, sind mit § 14 Abs. 4 Satz 1 WBG vereinbar. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, die berechtigt sind, Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

BGH, Urteil vom 5.4.2018 – III ZR 36/17

1. Zum Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 5.4.2018 (Az. III ZR 36/17) zum wiederholten Male mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen Leistungserbringer von ihren Klient/innen eine Sicherheitsleistung verlangen dürfen.

Die Thematik ist in § 14 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) geregelt. Gemäß § 14 Abs. 1 WBG kann das Unternehmen

von Verbraucher/innen Sicherheiten für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten – dies sind in erster Linie Zahlungsverpflichtungen – verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Der Höhe nach dürfen die Sicherheiten dabei den Umfang des doppelten Monatsentgelts nicht übersteigen. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel benennt allerdings § 14 Abs. 4 WBG: Danach dürfen von Verbraucher/innen, die Leistungen der Kurzzeitpflege oder der vollstationären Pflege (§§ 42, 43 SGB XI) in Anspruch nehmen, oder denen Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, keine Sicherheiten verlangt werden. Da der weit überwiegende Teil der Bewohner/innen in Pflegeheimen derartige Leistungen bezieht, bildet diese gesetzliche Ausnahme in der Praxis die Regel.

In dem nun vom BGH entschiedenen Fall hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) von einer Trägerin von Pflegeeinrichtungen verlangt, die Verwendung bestimmter Klauseln im Wohn- und Betreuungsvertrag zu unterlassen. Gegenstand der Klauseln war die Verpflichtung der Bewohner/innen, eine Kautionsleistung in Höhe des zweifachen Monatspflegesatzes zu hinterlegen.

Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die beanstandeten Klauseln von einer Einrichtung verwendet wurden, die im sogenannten „Residenzmodell“ betrieben wurde. Gemeint sind damit – in der Praxis oft hochpreisige – Einrichtungen („Residenzen“), die von der Möglichkeit des § 91 SGB XI Gebrauch machen. Nach dieser

Regelung können zugelassene Pflegeeinrichtungen auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 SGB XI verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Diese erhalten von der Pflegeversicherung eine Kostenerstattung für die pflegebedingten Aufwendungen, maximal allerdings 80 Prozent der Sachleistungsbeträge je nach Pflegegrad. Um eine unangemessene Belastung der Sozialhilfe durch die geringeren Pflegeversicherungsleistungen und die zumeist höheren Vergütungen solcher „Residenzeinrichtungen“ auszuschließen, regelt § 91 Abs. 2 Satz 3 SGB XI, dass eine weitergehende Kostenerstattung durch einen Träger der Sozialhilfe unzulässig ist. § 91 Abs. 3 SGB XI ordnet an, dass die Regelung für privat pflegeversicherte Personen entsprechend gilt.

Die von der Beklagten betriebene Residenz hatte dieses Modell gewählt und auf den Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung mit den gesetzlichen Kostenträgern verzichtet. Die Bewohner/innen der Residenz waren damit im Verhältnis zur Einrichtungsträgerin sämtlich Selbstzahler/innen – gegebenenfalls mit Erstattungsansprüchen gegenüber der Pflegekasse bzw. dem Versicherungsunternehmen.

Dennoch gab das Landgericht Köln der Klage des vzbv in der ersten Instanz statt und verurteilte die Einrichtungsträgerin zur Unterlassung.¹ Das Vorbringen der Beklagten, dass sie die besagten Klauseln grundsätzlich nicht gegenüber Personen verwendete, die Sozialleistungen überhaupt in Anspruch nehmen, sondern nur mit Selbstzahler/innen, ließ das Landgericht nicht gelten. Dabei handle es sich lediglich um ein rein tatsächliches „Geschäftsmodell“, das jederzeit geändert werden könne. Zum anderen, so das Landgericht, erfasse § 14 Abs. 4 WBVG die gegebene Konstellation, denn dessen Wortlaut sei nicht zu entnehmen, dass Einrichtungen, die nicht am Pflegesatzverfahren teilnehmen, generell vom Verbot der Sicherheitsleistung ausgenommen sein sollten. Nach dem im Verbandsprozess anzulegenden „kundenfeindlichsten“ Maßstab bei der Klauselauslegung sei davon auszugehen, dass die Klauseln auch die Möglichkeit eröffneten, eine Sicherheitsleistung von Verbraucher/innen zu fordern, die Pflege- oder Sozialleistungen im Sinne des § 14 Abs. 4 WBVG in Anspruch nehmen.²

Dem widersprach das Oberlandesgericht (OLG) Köln in seinem Berufungsurteil vom 16.12.2016 (Az. I-6 U 71/16) und kam zu dem Ergebnis, dass die Kautionsklausel der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) standhält. Das OLG nahm dabei eine geradezu lehrbuchmäßige Auslegung des § 14 Abs. 4 WBVG anhand von Wortlaut, Systematik, Zweck und Entstehungsgeschichte der Regelung vor. Es betonte in diesem Zusammenhang, dass bei der Prüfung der von der beklagten Klauselverwenderin angesprochene Kundenkreis berücksichtigt werden muss.³ Hier lag für das OLG der entscheidende Aspekt: Da die betreffende Einrichtung ihre Leistungen ausschließlich im „Residenzmodell“ an Selbstzahler/innen erbrachte, kam es auch nur auf diesen Kreis von Kund/innen an, mit dem die Verträge abgeschlossen wurden und werden sollten.

Dieser Personenkreis aber, so das OLG, nimmt gerade keine Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch.⁴ Dies deshalb, weil es sich bei der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI um eine Sachleistung handelt, nicht um einen Zahlungsanspruch der Pflegebedürftigen gegen die Pflegekasse. Würde § 14 Abs. 4 WBVG es Leistungserbringern auch verbieten, von Selbstzahler/innen eine Sicherheitsleistung zu verlangen, bliebe kaum noch ein Anwendungsbereich für die grundsätzlich zulässige Sicherheitsleistung nach § 14 Abs. 1 WBVG. Das Verbot, von Personen eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die Pflegesachleistungen und/oder Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen erhalten, sei dadurch begründet, dass die Leistungserbringer sich in diesen Fällen mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger an einen solventen Schuldner halten könnten. Diesen Gesetzeszweck habe der

Gesetzgeber bei der Schaffung der Vorgängervorschrift im Heimgesetz⁵ deutlich gemacht und daran beim Erlass des WBVG festhalten wollen.⁶

2. Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision des vzbv gegen die Berufungsentscheidung des OLG Köln blieb ohne Erfolg. Auch der BGH urteilte, dass vorformulierte Bestimmungen im Wohn- und Betreuungsvertrag über vollstationäre Pflege zwischen Versicherten der Pflegeversicherung und zugelassenen Pflegeeinrichtungen ohne Pflegesatzvereinbarung, die eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vorsehen, mit § 14 Abs. 4 WBVG vereinbar sind.⁷ § 14 Abs. 4 WBVG knüpfe nach Wortlaut und Sinn und Zweck an das Sachleistungsprinzip an. Maßgeblich sei, ob der Einrichtung ein direkter Zahlungsanspruch gegen einen Sozialleistungsträger zustehe. Dies sei bei den Pflegesachleistungen nach §§ 42, 43 SGB XI der Fall, nicht aber bei reinen Selbstzahler/innen mit eventuellem Kostenerstattungsanspruch. Gegenüber letzteren bestehe ein berechtigtes Sicherheitsbedürfnis der Einrichtung. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII, die zwar nicht auf dem Sachleistungsprinzip basiert, allerdings im Wege des Sachleistungsveranschaffungsprinzips durch den Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers zur zivilrechtlichen Schuld aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag dem Leistungserbringer ebenfalls einen solventen Schuldner vermittelt.⁸

3. Praxishinweise

Die Entscheidungen des OLG Köln und des BGH überzeugen sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung. Das Verbot, Sicherheitsleistungen von Personen zu verlangen, die Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung und/oder Sozialhilfe in Einrichtungen erhalten, ist nur dadurch zu rechtfertigen, dass die Einrichtung in diesen Fällen einen Direktanspruch gegen diese Sozialleistungsträger hat. Wegen der gedeckelten Sachleistungsbeträge in der sozialen Pflegeversicherung – „Teilkaskoprinzip“ – stellt zwar der Anspruch gegen die Pflegekasse keinen gleichwertigen Ersatz für eine Sicherheitsleistung dar.⁹ Das ist aber wegen des eindeutigen Wortlauts sowie deshalb hinzunehmen, weil der Gesetzgeber dies offensichtlich erkannt und – wohl aus sozialpolitischen Erwägungen heraus – so gewollt hat.¹⁰

Diese Erwägungen greifen aber nur dann, wenn der Einrichtungsträger auch tatsächlich mit der Pflegekasse und/oder dem Sozialhilfeträger einen solventen Dritten hat, an den er sich – zumindest teilweise – mit seinen Forderungen halten kann. Im Umkehrschluss heißt das, dass Sicherheitsleistungen immer dann verlangt werden dürfen, wenn dies nicht der Fall ist, weil das

1 LG Köln, Urt. v. 23.3.2016 – 26 O 407/15.

2 Vgl. LG Köln, Urt. v. 23.3.2016 – 26 O 407/15, juris Rn. 30.

3 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 16.12.2016 – I-6 U 71/16, juris Rn. 59.

4 Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI blieben außer Betracht, weil der streitgegenständliche Vertrag unstreitig nicht mit Personen geschlossen wurde, die sich bei der beklagten Einrichtungsträgerin in Kurzzeitpflege begaben.

5 § 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 8 HeimG in der bis 30.9.2009 geltenden Fassung, vgl. dazu BT-Drucks. 12/5262, S. 169.

6 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 23.3.2016 – 26 O 407/15, juris Rn. 62 ff.

7 BGH, Urt. v. 5.4.2018 – III ZR 36/17.

8 Vgl. BGH, Urt. v. 5.4.2018 – III ZR 36/17, Rn. 20 ff.

9 Vgl. Frings, SRa 2012, 137; Bachem/Hacke, WBVG, § 14 Rn. 5 m.w.N.

10 So im Ergebnis auch Bachem/Hacke, WBVG, § 14 Rn. 5.

Sachleistungs- bzw. das Sachleistungsverschaffungsprinzip nach dem SGB XI bzw. SGB XII nicht greifen.

Das führt zur Frage nach den weiteren Implikationen der Entscheidung des BGH. In welchen Fällen außer der im Leitsatz explizit genannten – Pflegeeinrichtung ohne Pflegesatzvereinbarung – können Sicherheitsleistungen im Wohn- und Betreuungsvertrag wirksam vereinbart werden?

Bevor auf andere Konstellationen eingegangen wird, sei kurz an die Entscheidung des BGH vom 21.05.2015 (Az.: III ZR 263/14) erinnert.¹¹ Danach ist es unzulässig, im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrags eine „Beitrittsklärung“ als Anlage zum Vertragsentwurf zu überlassen, in der sich eine dritte Person als Beitretende/r verpflichtet, selbstständig neben dem Pflegegast für dessen vertragliche Verpflichtungen aufzukommen, wenn der Beitritt im Wohn- und Betreuungsvertrag nicht vereinbart ist. Ein entsprechender Beitritt muss vielmehr gemäß § 14 Abs. 1 WBVG im Vertrag selbst vereinbart sein, unabhängig davon, von wem die Sicherheit letztlich „geleistet“ wird.¹²

Neben der nun ausdrücklich entschiedenen Konstellation des „Residenzmodells“, in dem generell keine Pflegesachleistungen erbracht werden, weil schon keine Pflegesatzvereinbarung besteht (§ 91 SGB XI), kommt das Verlangen einer Sicherheitsleistung vor allem dann in Betracht, wenn die Vertragspartner/innen als privat Pflegeversicherte im Verhältnis zum Leistungserbringer Selbstzahler/innen sind.¹³ Pflegesatzgebundene Einrichtungen können insofern zwei verschiedene Vertragsmuster für ihre Bewohner/innen verwenden, je nachdem, ob diese Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten oder nicht. Um in solchen Fällen einer Überprüfung standzuhalten, sollte der Vertrag an geeigneter Stelle ausdrücklich den angesprochenen Personenkreis benennen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der/die Vertragspartner/in keine Sachleistungen der sozialen Pflegeversicherung und keine stationären Sozialhilfeleistungen erhält, sondern dass die Abrechnung ausschließlich direkt zwischen den Vertragsparteien erfolgt.

Weiter fragt sich, wie es sich mit Bewohner/innen verhält, die andere als die in § 14 Abs. 4 WBVG ausdrücklich genannten Sozialleistungen erhalten.

Hier ist zum einen an Personen zu denken, die zwar Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind, aber keine Pflegesachleistungen nach § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) oder § 43 SGB XI (vollstationäre Dauerpflege) erhalten, weil sie nur geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit bzw. Fähigkeiten aufweisen und daher im Pflegegrad 1 eingestuft sind. Dieser Personenkreis hat gleichwohl einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI.¹⁴ Die Vergütung erfolgt über Vergütungszuschläge gemäß § 84 Abs. 8, § 85 Abs. 8 SGB XI, sodass insofern ebenfalls ein Direktanspruch der Einrichtung gegen die Pflegekassen besteht. Allerdings ist § 43b SGB XI nicht in § 14 Abs. 4 WBVG genannt, sodass das Verbot der Sicherheitsleistung in diesem Fall ebenfalls nicht greifen dürfte – vorausgesetzt, die betreffenden Personen beziehen keine Sozialhilfe in Einrichtungen.¹⁵

Bejaht man die Zulässigkeit einer Sicherheitsleistung in dieser Konstellation, stellt sich die Folgefrage, ob eine wirksam vereinbarte Sicherheit nachträglich freizugeben ist, wenn gesetzlich versicherte Personen im Laufe des Vertragsverhältnisses Pfl-

gesachleistungen erhalten (z. B. weil sie in den Pflegegrad 2 oder höher eingestuft werden) oder ihnen Sozialhilfe gewährt wird.

Interessant ist auch die Konstellation, in der die Heimpflege zwar als Sachleistung erbracht wird, allerdings nicht nach § 43 SGB XI, sondern als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 44 SGB VII.¹⁶ Soweit ersichtlich gibt es noch keine Rechtsprechung zur Frage, ob hier eine Sicherheitsleistung verlangt werden darf. Der Wortlaut von § 14 Abs. 4 WBVG ist insoweit eindeutig und dürfte das Verlangen einer Sicherheitsleistung nicht verbieten. Als Ausnahme von der Regel des § 14 Abs. 1 WBVG – eine Sicherheitsleistung darf grundsätzlich verlangt werden – ist eine extensive Auslegung prinzipiell nicht angezeigt. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung mit Verweis auf den Schutzzweck des § 14 Abs. 4 WBVG hier zu einer analogen Anwendung kommen könnte.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)¹⁷ wird zudem mit Wirkung ab 2020 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem SGB XII herausgelöst und in Teil 2 des SGB IX überführt. In der neuen Eingliederungshilfe gilt dann das Sachleistungsprinzip. Leistungserbringer haben gemäß § 126 Abs. 6 SGB IX gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der/dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe. Das WBVG wurde allerdings durch das BTHG nur dahingehend geändert, dass § 15 WBVG um einen Absatz 3 erweitert wird, wonach die Verträge mit Verbraucher/innen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Anspruch nehmen, den leistungserbringungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem SGB IX entsprechen müssen.¹⁸

§ 14 WBVG wurde hingegen durch das BTHG nicht berührt. Das ist insoweit konsequent, als die neue Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nur noch die Fachleistungen umfasst und damit insbesondere nicht mehr die Leistungen der Unterkunft.¹⁹ Diese werden – wenn und soweit die Klient/innen bedürftig sind – im Rahmen der Grundsicherung finanziert (§ 42a SGB XII). Diese wiederum stellt keine „Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“²⁰ im Sinne von § 14 Abs. 4 WBVG dar. Es handelt sich bei den Grundsicherungsleistungen für die Kosten der Unterkunft um eine Geldleistung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass insoweit künftig das Verlangen einer Sicherheitsleistung nicht mehr durch das WBVG ausgeschlossen ist. Bei verbundenen Verträgen über die Fachleistung einerseits und die Wohnraumüberlassung andererseits (§ 1 Abs. 2 WBVG) dürfen Sicherheiten allerdings nur insoweit verlangt werden, als der Vertrag die Überlassung von Wohnraum betrifft (§ 14 Abs. 2 WBVG).

11 Vgl. GuP 2015, 155 mit Anm. Ziegler.

12 Vgl. BGH, Urt. v. 21.5.2015 – III ZR 263/14, juris Rn. 20.

13 Vgl. Bachem/Hacke, WBVG, § 14 Rn. 6 m.w.N.

14 Vgl. Rasch, in: Udsching/Schütze, SGB XI, § 43b Rn. 4.

15 Nachdem der Anspruch auf Hilfe zur Pflege jedoch durch das PSG III dahingehend verengt wurde, dass stationäre Pflege gemäß § 65 SGB XII erst ab dem Pflegegrad 2 beansprucht werden kann, dürfte dies in der Regel der Fall sein. Vgl. dazu Griep, SRa 2017, 165.

16 Vgl. Ricke, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, SGB VII, § 44, Rn. 2.

17 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234.

18 Vgl. Art. 20 Abs. 5 BTHG.

19 Zum Reformprozess vgl. Schmachtenberg, NZS 2018, 337; inhaltlicher Überblick bei Axmann, RdLH 2017, 1.

20 Zu dieser Begrifflichkeit vgl. Bachem/Hacke, WBVG, § 7 Rn. 80.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz der Klärung durch den BGH mit Blick auf das Verlangen von Sicherheitsleistungen in Wohn- und Betreuungsverträgen noch nicht das letzte Wort gesprochen sein dürfte. Für bestimmte Konstellationen scheint § 14 Abs. 4 WBVG seinem Wortlaut nach nicht zu greifen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung hier unter Verweis auf den Sinn und Zweck der Regelung eine analoge Anwendung bejaht. In jedem Fall sollten Einrichtungsträger, die in den vom Wortlaut des § 14 Abs. 4 WBVG nicht erfassten Fällen eine Sicherheitsleistung verlangen wollen, im Vertrag den Kreis der Adressat/innen deutlich machen. Es muss ersichtlich sein, dass es sich um einen Vertrag handelt, der sich generell nicht an Verbraucher/innen richtet, die Leistungen nach den §§ 42 und 43 SGB XI in Anspruch nehmen, oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird.

Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe stehen mit Blick auf ihre Sicherungsmöglichkeiten nach dem WBVG ab 2020 besser als nach der bisherigen Rechtslage. Ob das vom Gesetzgeber so gewünscht war oder schlicht übersehen wurde, ist ungewiss. Es kann aber eine gewisse Kompensation bieten für neue Risiken, die Leistungserbringern dadurch entstehen, dass eine Reihe von existenzsichernden Leistungen künftig von den Klient/innen direkt aus dem Regelsatz zu bezahlen sind (bspw. Verpflegung) und Leistungserbringern insoweit kein Zahlungsanspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe zusteht.

*Dr. Daniela Schweigler,
Rechtsanwältin bei Iffland Wischnewski, Darmstadt,
und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.*